



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Thomas Gehring, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.03.2019

Situation der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie hat sich das Instrument der Schulbegleitung nach dem neuen Bundesteilhabegesetz im Selbstverständnis der sozialpolitischen Einordnung verändert?
b) Wie hat sich die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher und geistiger Behinderung als Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) seit dem 01.01.2012 differenziert nach Regel- und Förderschulen entwickelt?
c) Wie hat sich die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter für Schülerinnen und Schüler mit einer psychischen Erkrankung als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII seit dem 01.01.2012 differenziert nach Regel- und Förderschulen entwickelt?
2. a) Wie haben sich seit dem 01.01.2012 die Kosten für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe für die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe entwickelt?
b) Wer ist für die Bezahlung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern zuständig, wenn es sich um Kinder mit multiplen Beeinträchtigungen handelt?
c) Erachtet die Staatsregierung, dass eine Abstimmung und Vergleichbarkeit der Bezirke bei der Bezahlung für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter angebracht ist?
3. a) Gibt es für jeden bayerischen Bezirk auf dem Arbeitsmarkt genügend verfügbare Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die im Bedarfsfall schnell einsetzbar sind?
b) Welche Zeitspanne ergibt sich derzeit im Durchschnitt von der Stellung eines Antrages für eine Schulbegleitung bis zum Einsatz derselben?
c) Gibt es für Eltern, die sehr kurzfristig eine Schulbegleitung für ihr Kind benötigen (z. B. bei Behinderung infolge eines Unfalls) spezielle Möglichkeiten der Beantragung bzw. der Verfahrensbeschleunigung?
4. a) Welche Anforderungen der pflgepädagogischen, heilpädagogischen und pädagogischen Kompetenzen werden an Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gestellt?
b) Welche Anforderungen werden an Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gestellt, die an weiterführenden Schulen arbeiten?
c) Wie wirken sich diese jeweiligen Kompetenzen bei der Bezahlung aus?
5. a) In welchen Bundesländern gibt es Einführungsveranstaltungen oder Erstveranstaltungen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter?
b) Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter aus Bayern besuchen diese Veranstaltungen?
c) Hält die Staatsregierung eine dementsprechende Qualifizierung für sinnvoll?
6. a) Welche Aus- und Fortbildungen gibt es für Lehrkräfte, damit diese die Notwendigkeit des Einsatzes von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in ihrer Klasse erkennen und adäquat befriedigen können?

- b) Welche Angebote gibt es für Mitschülerinnen und Mitschüler zur Sensibilisierung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung?
 - c) Inwieweit werden Lehrkräfte für den Unterricht in Klassen, in denen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eingesetzt sind, fortgebildet?
7. a) Wie gestaltet sich der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geplante Modellversuch im Bezirk Mittelfranken zur Optimierung der Situation mehrerer Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in einer Schule und in einer Klasse im zeitlichen Verlauf?
- b) Welche Gründe gibt die Staatsregierung für die späte Konkretisierung des Modellversuchs an?
8. a) Welche ersten Erfahrungsberichte gibt es aus dem Modellversuch im Bezirk Mittelfranken?
- b) Bis wann kann mit ersten Ergebnissen gerechnet werden?
- c) Wie wird der Modellversuch wissenschaftlich begleitet?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 09.05.2019

1. a) Wie hat sich das Instrument der Schulbegleitung nach dem neuen Bundesteilhabegesetz im Selbstverständnis der sozialpolitischen Einordnung verändert?

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird bezüglich der Einordnung der Schulbegleitung als eingliederungshilferechtliche Leistung keine Änderung eintreten. Rechtsgrundlage der Schulbegleitung ist aktuell § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher bzw. mehrfacher Behinderung) bzw. § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII (für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche). Für die eingliederungshilferechtlichen Leistungen der Teilhabe an Bildung ist ab 2020 § 112 SGB IX maßgeblich. In § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX sind die Hilfen zu einer Schulbildung, zu denen die Schulbegleitung gehört, geregelt. Die Vorschrift des § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX übernimmt im Kern die bisherige Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII.

Von Bedeutung für die Schulbegleitung sind die in § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX und § 112 Abs. 4 SGB IX enthaltenen Vorgaben. In § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX wird festgestellt, dass die Hilfen zu einer Schulbildung auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen. Mit § 112 Abs. 4 SGB IX wird zum 01.01.2020 die Möglichkeit des sog. Poolens von Leistungen in der Schule gesetzlich ausdrücklich geregelt. Für die Schulbegleitung bedeutet dies, dass eine Schulbegleiterin/ein Schulbegleiter mehrere Kinder mit Behinderung betreut. Das Instrument des „Poolens“ kommt nur dann in Betracht, wenn dadurch der eingliederungshilferechtliche Bedarf des einzelnen Kindes weiterhin gedeckt werden kann, dies für die einzelnen Kinder zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Wenngleich das „Poolen“ jetzt schon möglich ist, ist zu erwarten, dass das „Poolen“ durch seine explizite gesetzliche Verankerung eine neue Dynamik erfahren und künftig vermehrt in Anspruch genommen werden wird.

- b) Wie hat sich die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher und geistiger Behinderung als Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) seit dem 01.01.2012 differenziert nach Regel- und Förderschulen entwickelt?
- c) Wie hat sich die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter für Schülerinnen und Schüler mit einer psychischen Erkrankung als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII seit dem 01.01.2012 differenziert nach Regel- und Förderschulen entwickelt?
2. a) Wie haben sich seit dem 01.01.2012 die Kosten für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe für die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe entwickelt?

Zur Beantwortung der Fragen wird auf Erhebungen des Bayerischen Bezirktages, Bayerischen Landkreistages und Bayerischen Städtetages zurückgegriffen.

Erhebungen des Bayerischen Bezirktages zu den von den Bezirken nach §§ 53 ff SGB XII bewilligten Schulbegleitungen:

Jahr/Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die durch eine Schulbegleitung unterstützt worden sind (nach SGB XII)			Kosten der Bezirke in Mio. €
	in Regelschulen	in Förderschulen	insgesamt	
2012	840	1.882	2.722	42,27
2013	1.069	2.048	3.117	50 (Hochrechnung)
2014	Keine Angaben vorhanden			
Schuljahr 2015/2016*	1.407	2.150	3.557	63,32
Schuljahr 2016/2017*	1.567	2.375	3.942	70,42
Schuljahr 2017/2018 (aktuelle Hochrechnung)	1.721	2.542	4.263	76,6

* Die Erhebung erfolgte zum Stichtag 01.03.

Erhebungen (diese umfassen nur die aufgeführten Zeiträume) des Bayerischen Städtetages und Bayerischen Landkreistages zu den im Rahmen des § 35a SGB VIII von den Landkreisen und kreisfreien Städten bewilligten Schulbegleitungen:

Jahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die durch eine Schulbegleitung unterstützt worden sind (nach SGB VIII)			Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte in Mio. €
	in Regelschulen	in Förderschulen	insgesamt	
2015	1.424	521	1.945	27,25
2016	1.678	632	2.310	35,25
2017	1.898	733	2.631	40,76

- b) Wer ist für die Bezahlung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern zuständig, wenn es sich um Kinder mit multiplen Beeinträchtigungen handelt?**

Für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderung wird Eingliederungshilfe nach dem SGB XII durch die Bezirke erbracht (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1 a).

- c) Erachtet die Staatsregierung, dass eine Abstimmung und Vergleichbarkeit der Bezirke bei der Bezahlung für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter angebracht ist?**

Jeder Bezirk ist berechtigt, die Höhe der Vergütungssätze für die Schulbegleitung für seinen Zuständigkeitsbereich selbst festzusetzen. Da bei der Höhe der Vergütung die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise das unterschiedliche Lohn-, Miet- und allgemeine Preisniveau sowie Angebot und Nachfrage bezüglich Schulbegleitungen, sind unterschiedliche Vergütungssätze nachvollziehbar. Die Notwendigkeit für eine Vereinheitlichung der Vergütung wird nicht gesehen.

- 3. a) Gibt es für jeden bayerischen Bezirk auf dem Arbeitsmarkt genügend verfügbare Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die im Bedarfsfall schnell einsetzbar sind?**

Nach Darstellung des Bayerischen Bezirktages ist es – aufgrund des bekannten Fachkräftemangels – bayernweit zunehmend schwierig, Schulbegleitungen in Form von Fach- und qualifizierten Hilfskräften zu finden. Tendenziell etwas leichter ist nach Auskunft des Bayerischen Bezirktages die Gewinnung von bloßen Hilfskräften.

- b) Welche Zeitspanne ergibt sich derzeit im Durchschnitt von der Stellung eines Antrages für eine Schulbegleitung bis zum Einsatz derselben?**
c) Gibt es für Eltern, die sehr kurzfristig eine Schulbegleitung für ihr Kind benötigen (z.B. bei Behinderung infolge eines Unfalls) spezielle Möglichkeiten der Beantragung bzw. der Verfahrensbeschleunigung?

Die durchschnittliche Zeitdauer von der Antragstellung bis zum Beginn der Schulbegleitung ist nicht bekannt.

Grundsätzlich benötigt die Verwaltung, gerade für die erstmalige Bewilligung einer Schulbegleitung, eine gewisse Vorlaufzeit. Die Verfahrensdauer hängt auch davon ab, wie schnell die Eltern die notwendigen Unterlagen, die für die Bedarfsermittlung erforderlich sind, beibringen können. Sofern die Unterlagen vollständig sind, kann die Bewilligung einer Schulbegleitung innerhalb weniger Wochen erfolgen.

In besonders gelagerten Fällen kann sicherlich auch kurzfristig eine auf den Einzelfall abgestimmte Lösung gefunden werden.

- 4. a) Welche Anforderungen der pfledepädagogischen, heilpädagogischen und pädagogischen Kompetenzen werden an Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gestellt?**
b) Welche Anforderungen werden an Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gestellt, die an weiterführenden Schulen arbeiten?
c) Wie wirken sich diese jeweiligen Kompetenzen bei der Bezahlung aus?

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter unterstützen Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf individuelle Hilfen angewiesen sind, um Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie helfen u. a. bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen anfallende einfache pflegerische Tätigkeiten während der Schulzeit und unterstützen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag. Im Bereich der Schulbegleitung können auch heilpädagogische Maßnahmen als Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich von Bedeutung sein. Die Bandbreite der Aufgaben reicht von der Begleitung auf

dem Schulweg und gelegentlichen Unterstützungsleistungen während des Unterrichts bis hin zu einer intensiven Betreuung während der gesamten Unterrichtszeit. Schulbegleiter sind jedoch keine Zweitlehrer, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffs ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD).

Welche Qualifikation der Schulbegleiter mitbringen muss, hängt vom individuellen Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen ab. Darüber hat der jeweilige Kostenträger (Bezirk, Landkreis, kreisfreie Stadt) zu entscheiden. In der Regel benötigen Schulbegleiter keine besondere Ausbildung. Zum Einsatz kommen Hilfskräfte, qualifizierte Hilfskräfte sowie Fachkräfte.

Die Vergütungssätze sind gestaffelt und richten sich nach der im Einzelfall erforderlichen Qualifikation der Schulbegleitung. Die Festsetzung der Vergütungssätze obliegt dem jeweiligen Kostenträger.

- 5. a) In welchen Bundesländern gibt es Einführungsveranstaltungen oder Erstveranstaltungen für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter?**
b) Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter aus Bayern besuchen diese Veranstaltungen?
c) Hält die Staatsregierung eine dementsprechende Qualifizierung für sinnvoll?

Zu Fragen, die sich auf andere Länder beziehen, können keine Angaben gemacht werden, da diese Angelegenheiten nicht der Verantwortung der Staatsregierung unterliegen. Es besteht keine Kenntnis, ob und in welcher Anzahl Veranstaltungen anderer Länder durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter aus Bayern besucht werden.

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden auf ihren Einsatz an der Schule vorbereitet:

Bei der Schulbegleitung im Verantwortungsbereich der Bezirke obliegt die Einführung der Schulbegleitung regelmäßig dem Dienst bzw. Leistungsanbieter, bei dem die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter angestellt ist. Dies ist auch Gegenstand der Leistungsvereinbarung, die der Bezirk mit einem Dienst abschließt. Darüber hinaus werden in den für die Schulbegleitungen festgesetzten Vergütungssätzen auch Zeiten für die Durchführung einer notwendigen Fortbildung eingepreist.

Nach den gemeinsamen Empfehlungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Bayerischen Landkreistags sowie des Bayerischen Städtetags vom Dezember 2013 für den Kinder- und Jugendhilfebereich wird der Schulbegleiter in die schulischen Rahmenbedingungen und Aufgaben von der Schule, in seine förderspezifischen Aufgaben von der Jugendhilfe eingeführt. Eine gemeinsame oder eng abgestimmte Einführung wird ausdrücklich empfohlen.

Von September 2013 bis Juli 2016 wurde ein Modellprojekt des Landkreises München und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land e. V. in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Reinhard Markowetz von der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München zu Fragen der Qualifizierung von Schulbegleitern und der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe durchgeführt. Darauf aufbauend plant der Landkreis München in Kooperation mit der Stiftung Bildungspakt das zweijährige Projekt „Integrationshelfer in der inklusiven Schule“ (Beginn 1. Halbjahr 2019). Ziel ist die Entwicklung eines Qualifizierungskonzepts für Schulbegleitungen einschließlich Rahmencurriculum, das unterschiedliche Träger der Eingliederungshilfe umsetzen können. Herr Prof. Dr. Reinhard Markowetz ist mit der Ausarbeitung eines Qualifizierungskonzepts beauftragt. Ferner soll die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulbegleitungen bzw. zwischen Schulen und Trägern intensiviert und verbessert werden. Die Erkenntnisse bleiben abzuwarten.

- 6. a) Welche Aus- und Fortbildungen gibt es für Lehrkräfte, damit diese die Notwendigkeit des Einsatzes von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern in ihrer Klasse erkennen und adäquat befriedigen können?**

Soweit eine Schulbegleitung aufgrund des besonderen Hilfebedarfs einer Schülerin oder eines Schülers zwingend erforderlich ist, geben die Lehrkräfte an Förderschulen entsprechende Hinweise und Empfehlungen. Die möglichen Leistungen der Einglieder-

rungshilfe gehören zum Ausbildungsgegenstand der Lehrkräfte für Sonderpädagogik.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die eine allgemeine Schule besuchen und die aufgrund eines entsprechenden Hilfebedarfs für eine Schulbegleitung in Betracht kommen, werden regelmäßig auch vom MSD betreut, der Lehrkräfte auch auf ein solches Unterstützungsinstrument hinweisen wird.

b) Welche Angebote gibt es für Mitschülerinnen und Mitschüler zur Sensibilisierung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung?

Abhängig vom konkreten Einzelfall gehört es zu den Aufgaben der Lehrkräfte, Mitschülerinnen und Mitschüler zu informieren und zu sensibilisieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Erziehungsberechtigten bzw. die betroffenen Schülerinnen und Schüler einverstanden sind, dass behinderungsspezifische Informationen an die Mitschülerinnen und Mitschüler weitergegeben werden.

c) Inwieweit werden Lehrkräfte für den Unterricht in Klassen, in denen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eingesetzt sind, fortgebildet?

Das Thema Schulbegleitung wird regelmäßig in Fortbildungen zur Inklusion der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung behandelt. Ein Beispiel ist der Ferienlehrgang „Inklusion konkret I“, dessen Zielgruppe Lehrkräfte sind, die zum neuen Schuljahr ein Kind oder einen Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderung in die Klasse bekommen. Neben der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden auch praktische Hinweise zur gelingenden Kooperation gegeben. Schulbegleitung ist auch ein Thema im Rahmen von Fortbildungen auf regionaler Ebene (Regierungen, Ministerialbeauftragte) und auf lokaler Ebene (Schulämter) sowie im Rahmen schulinterner Lehrerfortbildungen.

Einige Beispiele für Fortbildungsthemen auf regionaler oder lokaler Ebene aus dem Jahr 2018 sind:

- „Supervisorische Begleitung für Lehrkräfte mit Schulbegleitung in der Klasse“,
- „Schulbegleitung an Grund- und Mittelschulen – Möglichkeiten und Ansätze für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter/Schulbegleiterin“,
- „Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Schulbegleitung und Elternhaus“,
- „Schulbegleitung – Möglichkeiten, Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit“.

7. a) Wie gestaltet sich der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus geplante Modellversuch im Bezirk Mittelfranken zur Optimierung der Situation mehrerer Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in einer Schule und in einer Klasse im zeitlichen Verlauf?

Träger des Modellprojekts sind der Bezirk Mittelfranken als zuständiger Leistungsträger, die Regierung von Mittelfranken als Schulaufsichtsbehörde und die LMU München, Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Die Vorgespräche zum Modellprojekt wurden bereits im Jahr 2016 aufgenommen. 2017 konnte die LMU München als Partner gewonnen und die zur Finanzierung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts begann zum Schuljahr 2018/2019 mit Erhebungen zur Ausgangslage und umfasst aktuell, neben der Erarbeitung des Studiendesigns und der Erhebungsinstrumente, auch die Beteiligung an der Erarbeitung des Konzepts. Im Schuljahr 2017/2018 wurde mit der Beteiligung der Eltern begonnen, die auch noch im Schuljahr 2018/2019 erforderlich war, um die entsprechenden Leistungsbescheide anpassen zu können. Im kommenden Schuljahr 2019/2020 wird an den beteiligten Schulen die Poolbildung erprobt. Der Modellversuch ist auf eine Dauer von drei Jahren angelegt.

b) Welche Gründe gibt die Staatsregierung für die späte Konkretisierung des Modellversuchs an?

Die Federführung für die Durchführung des Modellversuchs liegt beim Bezirk Mittelfranken. Wegen der notwendigen Vorarbeiten zur Erstellung des Konzepts, der Organisation sowie der Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung und der notwendigen Beteiligung der Eltern war kein früherer Beginn möglich.

8. a) Welche ersten Erfahrungsberichte gibt es aus dem Modellversuch im Bezirk Mittelfranken?

Beim ersten der beiden Elternabende wurden von den anwesenden Eltern und Elternvertreter die Vorteile einer Poolbildung erkannt und begrüßt, aber auch folgende Bedenken formuliert:

- Sorge, dass im Poolmodell Leistungen gekürzt werden, sodass sich die Leistungserbringung verschlechtere.
- Die vorgesehene Dokumentation ihrer Tätigkeiten verschlinge einen zu großen Anteil der Arbeitszeit der Schulbegleiter.
- Schulbegleiter könnten von der Schule sachfremd eingesetzt werden.
- Leistungsberechtigte könnten von laufend wechselnden Schulbegleitern betreut werden, was bei bestimmten Behinderungen problematisch wäre.

Im Verlauf der weiteren Arbeit am Konzept wurden diese Anregungen aufgegriffen und Lösungen dazu gefunden, sodass der Modellversuch nun von der ganz überwiegenden Zahl der Erziehungsberechtigten mitgetragen wird.

b) Bis wann kann mit ersten Ergebnissen gerechnet werden?

Das Modellprojekt ist auf drei Schuljahre hin angelegt. In dieser Zeit wird der Modellversuch begleitend evaluiert. Nach Ablauf des Schuljahres 2021/2022 werden die Ergebnisse vorliegen.

c) Wie wird der Modellversuch wissenschaftlich begleitet?

Der Lehrstuhl für Pädagogik bei geistiger Behinderung und Pädagogik bei Verhaltensstörungen der LMU München konnte als Partner des Modellprojekts gewonnen werden. Herr PD Dr. Wolfgang Dworschak begleitet das Modellprojekt wissenschaftlich.